

Herrn
Eisl Christian
Eisl Erdbau-Vermietung-Handel
Kiesgasse 9
8152 Voitsberg

Rosental, 14.11.2022

Zahl: Bau 571/2022

Betr.: Grst. Nr.: .110/1, EZ 94, Grst. Nr.: 250/3, EZ: 222, Grst. Nr.: .183/2; EZ: 130
der KG 63355 - Rosenthal,
Errichtung einer Park- und Lagerfläche

KUNDMACHUNG **zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 20.09.2022 hat Herr Eisl Christian, Eisl Erdbau-Vermietung-Handel, Kiesgasse 9, 8152 Voitsberg, einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung einer Park- und Lagerfläche, gemäß §§ 19 und 29 Stmk. Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59 idgF, auf den Grundstücken Nr.: .110/1, EZ: 94, 250/3, EZ 222 und .183/2, EZ: 130, der KG 63355 - Rosenthal eingebracht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, i. V. m. dem § 24 Abs. 1 Stmk. Baugesetz die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, 29. November 2022

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle um **09:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Baumeister Ing. Gottfried Unger

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren Parteien (Nachbarn) ihren Rechtsanspruch oder ihr rechtliches Interesse an der Sache, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinn des § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz erheben.

Wir sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, sowie Montag und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr, und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar! DVR 0098337 • UID ATU 59452078
Sparkasse Voitsberg-Köflach • IBAN: AT60 2083 9009 0000 0050, BIC: SPVOAT21XXX

Hinweis:

Macht ein Nachbar der Behörde glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen nach § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz zu erheben, und trifft ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vor angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung in der Kanzlei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <https://www.rosental-kainach.at/buergerservice/amtstafel-kundmachungen/> kundgemacht wurde.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:



Johannes Schmid

angeschlagen am: 14.11.2022

abgenommen am: 29.11.2022